

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1

DER GEMEINDE LOIT

"SONDERGEBIET HOLZBAU NÖRDLICH DER KREISSTRASSE 47"

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Geltungsbereich..... 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 1
1.4	Rechtliche Bindungen 1
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 2
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 3
3.1	Art der baulichen Nutzung..... 3
3.2	Maß der baulichen Nutzung 3
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 3
3.4	Verkehrliche Erschließung 3
3.5	Ver- und Entsorgung..... 3
3.6	Immissionsschutz 4
3.7	Grünordnung..... 4
4	FLÄCHENVERTEILUNG..... 4
B	UMWELTBERICHT 5
1	VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS 5
2	BESTANDSAUFNAHME..... 5
2.1	Biototypen und Artenschutz 6
2.2	Geologie und Boden 6
2.3	Wasser 7
2.4	Klima/Luft..... 8
2.5	Landschaft 8
2.6	Biologische Vielfalt..... 9
2.7	FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete 9
2.8	Mensch und Gesundheit 10
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter 11
2.10	Emissionsvermeidung und Entsorgung 11
2.11	Energetische Ressourcen 11
2.12	Wechselwirkungen..... 11
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET 13
3.1	Übergeordnete Planungen 13

3.2	Schutzverordnungen.....	13
4	BESCHREIBUNG DER PLANUNG.....	13
4.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Planung.....	13
4.2	Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen	14
4.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	14
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE	15
5.1	Anlagebedingte Auswirkungen.....	15
5.2	Baubedingte Auswirkungen	15
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	15
6	BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
6.1	Auswirkungen auf die Umweltbelange	15
6.1.1	Mensch	16
6.1.2	Tiere und Pflanzen.....	16
6.1.3	Boden	17
6.1.4	Wasser	18
6.1.5	Klima / Luft.....	19
6.1.6	Landschaftsbild.....	19
6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
6.2	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	21
6.3	Maßnahmen zur Überwachung.....	21
7	AUSGLEICHSMASSNAHMEN.....	21
7.1	Knicks.....	22
7.2	Maßnahmenfläche	22
8	ZUSAMMENFASSUNG.....	23
8	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	24

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Loit – "Sondergebiet Holzbau nördlich der Kreisstraße 47" - für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 47, östlich der Bundesstraße 201.

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Geltungsbereich

Die überplanten Flächen liegen südlich der Ortslage Loit, nördlich der Kreisstraße 47, westlich des Landhandels der Getreide AG. Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 96 und 35/3 der Flur 9, Gemarkung Loit.

Begrenzt wird das ca. 0,45 ha große Plangebiet im Norden von landwirtschaftlichen Flächen, im Osten vom Landhandel der Getreide AG, im Süden von der Kreisstraße 47 und im Westen von der Bundesstraße 201.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Planbereich ist als Acker für den Anbau von Getreide in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Ackerfläche wird nach Süden zur K 47 durch einzelne Bäume (Hainbuchen) begrenzt. Ein Knick ist hier nicht vorhanden. Im Westen wird die Fläche zur B 201 durch einen Knick begrenzt.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung vom 13.04.2013 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Loit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 stellt die Gemeinde Loit in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. Hierdurch ist diese Planung der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) enthält für die Planbereichsflächen keine Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum V (2002) enthält für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine besonderen Darstellungen.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, betreibt das Amt Süderbrarup derzeit die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser wird das Plangebiet als Sondergebiet 'Holzbau' dargestellt. Das Verfahren dieser F-Plan-Änderung befindet sich kurz vor dem Abschluss.

Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup ist die Abgrenzung des derzeit baulichen genutzten Bereiches der Getreide AG dargestellt. Sonstige Darstellungen sind im Landschaftsplan nicht enthalten.

Die Inhalte des Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes, da die Planung zu dieser Zeit noch nicht absehbar war. Die derzeitige Nutzung als Landwirtschaftshandel bestand bereits zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplanes, wurde jedoch nicht dargestellt. Eine Erweiterung der Bebauung an dieser Stelle passt die Planung an die aktuelle Situation an. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist aufgrund der Erarbeitung dieses Umweltberichtes aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig. Die veränderte Flächennutzung wird bei einer Fortschreibung des Landschaftsplanes aktualisiert.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt. Er stellt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,45 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Loit entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Ein ortsansässiger Holzbaubetrieb hat an seinem jetzigen Standort innerhalb der Ortslage keine Entwicklungsmöglichkeiten. Schon jetzt sind Materialien und Fahrzeuge auf unterschiedliche Hallen und Garagen etc. verteilt und erschweren so einen geordneten Betriebsablauf. Im Plangebiet ist eine Produktions- und Lagerhalle einschl. Büroräumen geplant.

Gemäß Landesentwicklungsplan sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Hierzu sollten v.a. die Flächen in Betracht gezogen werden, die noch dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden können und die über eine verkehrsgünstige Erschließung verfügen.

Mit dieser Planung möchte die Gemeinde dem ortsansässigen Betrieb eine Entwicklungsperspektive in der Gemeinde geben und die Arbeitsplätze im Ort erhalten.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet entsprechend § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Holzbau' festgesetzt. Dies entspricht der angestrebten Nutzung und soll sicherstellen, dass in der Gemeinde Loit auch in Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten für ortsangemessenes Gewerbe bestehen. Die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Besonders die Erhaltung von Arbeitsplätzen steht für die Gemeinde Loit dabei im Vordergrund.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,5 sowie max. zwei Vollgeschossen im Sondergebiet orientiert sich an der angestrebten Nutzung und den Anforderungen des Vorhabenträgers.

Die Festsetzung einer max. Firsthöhe von 9,00 m im Sondergebiet dient dem städtebaulich notwendigen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude wird somit vermieden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die Ausweisung des Baufeldes ergibt sich aus der Lage der baulichen Anlagen in Bezug auf die angestrebte Nutzung. Hierbei werden die Freihalteflächen entlang der übergeordneten Straßen (Bundesstraße 201 und Kreisstraße 47) berücksichtigt. Zu den geschützten Knicks wird ein Abstand von mind. 3 m eingehalten.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt im Osten des Plangebietes direkt an die Kreisstraße 47. Die technische Ausbildung und der Bau der Anbindung an die K 47 erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg.

3.5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an das **Wasserversorgungsnetz** des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln angeschlossen. Südlich der Kreisstraße 47 verläuft eine Hauptversorgungsleitung (PVC DN 250) des Verbandes.

Da es in der Gemeinde Loit noch keine zentrale Abwasserentsorgung gibt, erfolgt die Beseitigung des **Schmutzwassers** über eine Voll-Biologische-Klärgrube.

Für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** innerhalb des Plangebietes werden neue Regenwasserleitungen verlegt, die das Wasser in das Regenwassernetz des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen abführen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes. Die Regenwassereinleitung ist hierbei auf 10 l/s zu begrenzen. Dabei ist der Gesamtbestand der versiegelten Fläche zu berücksichtigen. Die hydraulische Drosselung ist rechnerisch und im praktischen Betrieb nachzuweisen. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Fläche ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- und Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.

Die **Elektrizitätsversorgung** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die **Versorgung mit Erdgas** erfolgt über das Netz der E.ON Hanse Vertrieb GmbH.

Der **Feuerschutz** in der Gemeinde wird über eine Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Durch die vorhandenen Hydranten ist einer Feuerlöschversorgung mit 48 m³/h gewährleistet.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

3.6 Immissionsschutz

Die nächstgelegenen Wohnhäuser grenzen nordöstlich knapp 160 m entfernt von dem geplanten Sondergebiet an. Im Flächennutzungsplan ist für diesen Bereich eine Darstellung als Mischgebiet enthalten, so dass von einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) auszugehen ist. Einzige Lärmquellen stellen derzeit der Verkehr sowie der angrenzende Landhandel dar.

Während des Betriebes stellen (neben den Betriebsgeräuschen in der Halle) vor allem die Fahrzeugbewegungen Lärmquellen dar, die über den Tag verteilt nur wenige Bewegungen pro Stunde ausmachen. Die Halle wie auch die Büros werden zwischen 22.00 und 06.00 Uhr in der Regel nicht genutzt, so dass nächtlicher Lärm gemäß TA Lärm nicht auftritt. Dies wird über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan abgesichert.

3.7 Grünordnung

Mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet ist beabsichtigt, die Bebauung in das Landschaftsbild einzubinden und den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren. Bezüglich detaillierterer Aussagen wird auf den nachfolgenden Umweltbericht verwiesen.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,45 ha mit folgender Unterteilung:

Sondergebiet 'Holzbau'	ca. 0,34 ha
Fläche für Maßnahmen	ca. 0,08 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,03 ha

B UMWELTBERICHT

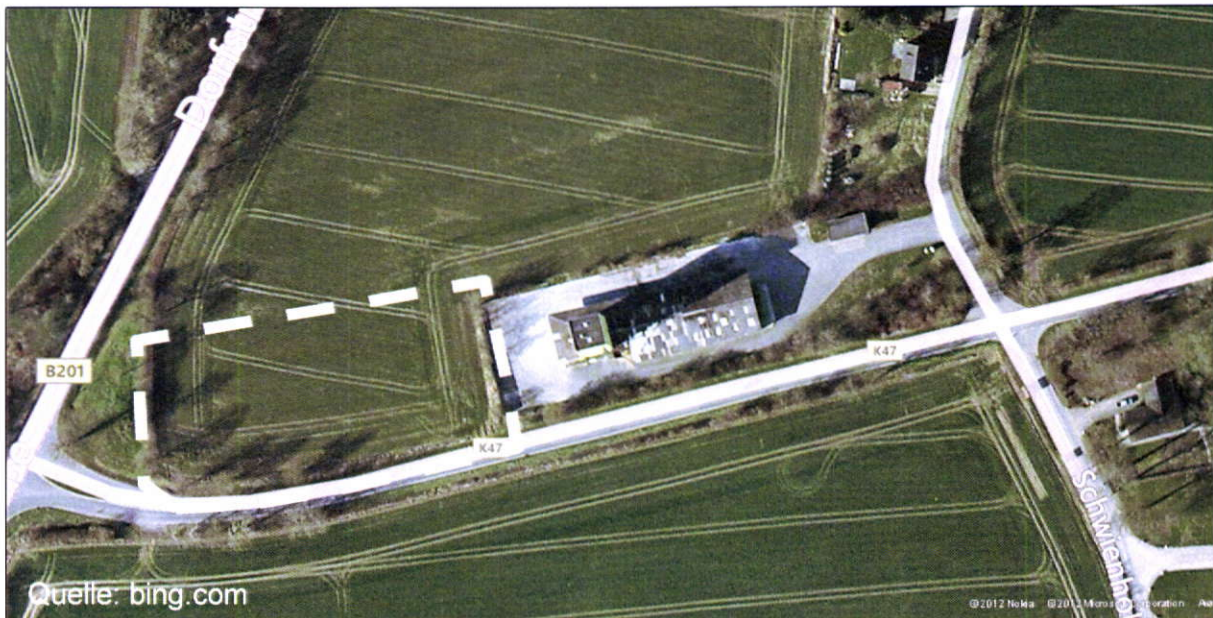
1 VERANLASSUNG UND AUFGABE DES UMWELTBERICHTS

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Loit wird ein Sondergebiet für die Aussiedlung eines ortsansässigen Holzbaubetriebes angestrebt.

Für dieses Planverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen *erheblichen* Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,45 ha. Die Fläche liegt südlich der Ortschaft, nördlich der Kreisstraße 47, östlich der Bundesstraße 201.

2 BESTANDSAUFNAHME



Der Planbereich liegt südlich der Ortschaft Loit, nördlich der Kreisstraße 47 (Friedenstal) und östlich der Bundesstraße 201. Der Planbereich wird zukünftig von der südlich verlaufenden Kreisstraße erschlossen. Auf dem östlich angrenzenden Gelände sind bereits großflächige Versiegelungen durch Gebäude und Betriebsflächen der „Getreide AG“ vorhanden. Bestandteil dieser Gebäude ist ein hoher Siloturm, der sich weithin im Landschaftsbild auswirkt.

Die Bestandsaufnahme ist im November 2012 durchgeführt worden. Die vorgefundenen Biotoptypen werden entsprechend der „Standartliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LANU 2003) mit den entsprechenden Codes wieder gegeben.

2.1 Biotoptypen und Artenschutz

Acker (AA)

Die westlich und nördlich der Getreide AG gelegene Fläche ist als Acker für den Anbau von Getreide in landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Ackerfläche wird nach Süden zur K 47 durch einzelne Bäume (Hainbuchen) begrenzt. Ein Knick ist hier nicht vorhanden.



Knick (HWt)

Die Ackerfläche wird westlich durch einen Knick begrenzt. Dieser ist vor allem mit Haselnuss und Schlehe sowie mit Weide bewachsen. Dieser Knick grenzt die Ackerfläche von einer außerhalb des Planbereichs liegenden Grünfläche an der B 201 ab.

Tiere

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um durch landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung geprägte Flächen. Der westlich vorhandene Knick ist aufgrund der Nähe zur Bundesstraße und zur Ackerfläche nur bedingt als Teillebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger anzusehen. Etwaige Lebensraumqualitäten für "streng und besonders geschützte Arten" nach § 44 BNatSchG sind hier nicht zu erwarten. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden in den Bäumen des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen keine Horste von Greifvögeln (z.B. Mäusebusard) festgestellt.

Die Betriebsgebäude der Getreide AG eignen sich als Neststandorte für Mehl- und Rauchschwalben.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen bestehen in Störungen durch die aktuelle Nutzung der Flächen und durch die angrenzenden Straßen.

Aufgrund dieser Nutzungen ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

2.2 Geologie und Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat gemäß Landschaftsplan ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Gesteinsmassen wurden in mehreren Vergletscherungsphasen als Moränen staffelweise abgelagert. Die kuppigen Geländeformen entstanden durch ausströmendes Schmelzwasser oder sind auf Toteis zurückzuführen.

Das Gemeindegebiet Loit liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Angeln, nördlich der Schlei.

Die Geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000 (Blatt CC 1518 Flensburg) stellt für dieses Gebiet glazifluviatile Ablagerungen der Weichseleiszeit über einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne dar.

Als Haupt**bodentyp** in dieser Landschaftseinheit haben sich verbreitet Parabraunerden über dem anstehenden Lehm entwickelt. Der Boden südlich der Ortslage Loit setzt sich entsprechend des geologischen Ausgangsmaterials überwiegend aus sandigen Lehmen zusammen.

Hinweise auf Altlasten liegen für den Planbereich seitens des Kreises Schleswig-Flensburg nicht vor.

Die Lebensraumfunktionen des Bodens sind auf unversiegelten Flächen vor allem auf Klein- und Kleinstlebewesen begrenzt. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden lehmigen Böden hoch, dagegen ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 14 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt. Aufgrund der bereits erfolgten Versiegelung sind im östlichen Planbereich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das **Relief** ist großräumig bewegt. Das Gelände fällt nach Norden in Richtung der Loiter Au und nach Süden von ca. 22 m üNN leicht ab. Die Topografie ist in der Ortschaft Loit durch den deutlichen Einschnitt der Loiter Au geprägt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind auf den Flächen des Planbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzung vorhanden. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes ist aufgrund der für das Gemeindegebiet und die Region typischen Böden nicht festzustellen.

Empfindlichkeiten sind im Bereich der Gehölzflächen und der Knicks gegeben, deren Wurzeln bei einer zunehmenden Bodenverdichtung geschädigt werden können.

2.3 Wasser

Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend der Höhenlagen und der zu erwartenden Bodenbedingungen ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2 bis 3 m unter der Geländeoberkante auszugehen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief, dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser, sowie vom Filter- und Reinigungsvermögen der anstehenden Bodenarten. Die Durchlässigkeit ist durch die Bodenart sandiger Lehm eingeschränkt, so dass allgemein von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ausgegangen werden kann.

Oberflächengewässer (Kleingewässer oder Gräben) sind im Planbereich nicht vorhanden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Auf der Ackerfläche ist bisher eine ungehinderte Versickerung anfallenden Niederschlagswassers möglich.

Die beschriebenen Böden begründen aufgrund der teilweise bindigen Bodenarten eine relativ geringe Grundwasserneubildungsrate trotz relativ hoch anstehender Grundwasserstände. Es kann von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund der teilweise bindigen Bodenschichten ausgegangen werden. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

2.4 Klima/Luft

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Schleswig-Holstein ein kühles Land ohne extreme Temperaturwerte, da diese durch den Einfluss des maritimen Klimas gedämpft werden. Loit liegt innerhalb des schleswig-holsteinischen Hügellandes zwischen der Flensburger Förde und der Schlei. Vorherrschende Winde aus südwestlicher oder nordöstlicher Richtung sind klimabestimmend. Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolkenreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt mit ca. 8,2°C im Bereich der durchschnittlichen Temperatur in Schleswig-Holstein. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei 800 mm/Jahr (Landschaftsplan 1999).

In den Sommermonaten wirken sich die mit Vegetation bestandenen Flächen sowie die Knicks und Gehölzstreifen im Planbereich aufgrund der Verdunstung positiv auf das Kleinklima aus; es kommt zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und zur Senkung der Lufttemperatur sowie zur Brechung des Windes durch die Gehölzbestände.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Eine Vorbelastung des Lokalklimas besteht hinsichtlich der vorhandenen Gebäude und versiegelten Flächen. Diese Vorbelastung relativiert sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen. Eine besondere Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima / Luft ist aufgrund dieser Rahmenbedingungen nicht festzustellen.

2.5 Landschaft



Der Planbereich liegt südlich der Ortschaft Loit im Nahbereich der Bundesstraße 201 und der südlich verlaufenden Kreisstraße 47. Dieser durch die Verkehrswege bestimmte Landschaftsraum wird durch die vorhandenen Grünstreifen und Knicks östlich der B 201 nur wenig begrünt.

Nach Süden öffnet sich eine flach abfallende und relativ ungegliederte Landschaft mit weitläufigen landwirtschaftlichen Ackerflächen. Südöstlich der Planbereichsflächen liegt ein größerer landwirt-

schaftlicher Betrieb. Im Norden liegt jenseits der Ackerfläche die Ortschaft Loit. In der Ortschaft wirkt sich das durch die Loiter Au bestimmte Relief aufgrund wechselnder Geländeformationen positiv auf das Landschaftserleben aus.

Der Planbereich selbst ist nach Südosten und Nordosten eingegrünt. Durch die vorhandene Bebauung mit Hallen und hohem Siloturm wirkt sich dies negativ im Landschaftsbild aus.

Der Bereich hat für die Erholung keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen bestehen v.a. durch die Verkehrswege und die vorhandene bauliche Nutzung sowie durch den weithin sichtbaren Siloturm.

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung als vorbelastet zu bewerten. Empfindlichkeiten sind daher für diese Planung nicht gegeben.

2.6 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Trotz des bereits vorhandenen Landwirtschaftshandels sind potenzielle Lebensräume für Brutvögel auf den Gehölzflächen und Knicks des Planbereichs nicht vollständig auszuschließen. Insgesamt ist aufgrund der intensiven Nutzung jedoch von einer geringen Artenvielfalt und einer geringen Individuenzahl auszugehen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Planbereichsflächen sind bezüglich der biologischen Vielfalt durch die vorhandenen baulichen und landwirtschaftlichen Nutzungen vorbelastet. Durch die Nähe der Lebensräume zum Menschen ist die Artenvielfalt als gering einzustufen. Besondere Empfindlichkeiten sind daher im Plangebiet nicht gegeben.

2.7 FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete

Gem. § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz-Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. Einer solchen Prüfung bedarf es nur, wenn nach einer Vorprüfung festgestellt ist, dass die in Frage stehenden Projekte geeignet sind, ggf. festgestellte FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet liegt nordwestlich des Plangebietes (1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“) in einer Entfernung von mind. 500 m.

Die **Erhaltungsziele** dieses Gebietes sind übergreifend wie folgt formuliert:

„Erhaltung des Hauptgewässersystems der Wellspanger-Loiter-Füsinger Au und Teilen der Oxbek einschließlich der feucht bis nass/quelligen Niederungs- und Hangbereiche auch als Laichgewässer bzw. Lebensraum von Flussneunauge und Steinbeißer sowie der eingeschlossenen und begleitenden Stillgewässer, unterschiedlichen Waldformationen und der in ihrem Bereich gelegenen naturnahen Heide-Magerrasen- sowie Moorlebensräume.

Der Erhalt eines gebietsumfassenden naturraumtypischen Wasserhaushalts und –chemismus ist erforderlich.“

Aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren (Veränderung des Landschaftsbildes und geringe zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen) im Abstand von mind. 500 m zur Loiter Au sind keine Beeinträchtigungen der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele verbunden. Der Erhalt des naturraumtypischen Wasserhaushalts ist durch die geringe zusätzliche Versiegelung im Planbereich nicht gefährdet.

2.8 Mensch und Gesundheit

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle und aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereiches stellt sich für die Funktionen 'Wohnen' und 'Erholung' wie folgt dar:

a) Wohnen

Die Ortschaft Loit liegt nördlich des vorhandenen Landwirtschaftshandels. Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen als gemischte Bauflächen (F-Plan) an der Beekstraße nordöstlich des Plangebietes. Südöstlich sind darüber hinaus auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ebenfalls bewohnte Gebäude im Außenbereich vorhanden.

Der Landwirtschaftshandel besteht bereits und hat auf die Anwohner entsprechend der Stellungnahme des LLUR Flensburg – technischer Umweltschutz - zum Verfahren zur 39. Änderung des F-Planes des Amtes Süderbrarup keine Auswirkungen.

Zusätzliche Auswirkungen durch den Holzbaubetrieb sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planinhalte abzustimmen.

b) Erholung

Das Gebiet hat für die Erholung in der Gemeinde Loit derzeit keine Bedeutung.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Vorbelastungen sind durch die umgebenden Straßen und den vorhandenen Betrieb mit den entsprechenden Immissionen gegeben.

Besondere Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Mensch sind bei den vorhandenen Nutzungen aufgrund des bereits vorhandenen Landwirtschaftshandels gegeben. Hier ist durch die Einhaltung der Vorschriften und des Standes der Technik dafür Sorge zu tragen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat auf der Fläche -ergebnislos- archäologische Voruntersuchungen durchgeführt.

Als weiteres Kulturgut ist als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft der westlich gelegene Knick vorhanden. Dieser ist durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt.

Als Sachgüter sind die im Planbereich vorhandenen Betriebsgebäude zu nennen. Darüber hinaus verläuft entlang der Kreisstraße eine Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln (DN 250), die zu berücksichtigen ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Als Vorbelastung bezüglich der Kulturgüter ist die vorhandene Bebauung zu werten. Empfindlichkeiten sind nicht festzustellen.

2.10 Emissionsvermeidung und Entsorgung

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des SO-Holzbau durch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet. Weitere Emissionen sind vom Planbereich aus derzeit nicht zu erwarten.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten

Besondere Vorbelastungen oder Empfindlichkeiten sind nicht zu erkennen.

2.11 Energetische Ressourcen

Das geplante Gebäude wird nach dem Stand der Technik der beheizt. Auswirkungen sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

2.12 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wir-

kungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange				Mensch			
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		●	•	●	•	●	•	-	
Wasser	●		•	•	•	•	•	•	
Klima	•	•		•	-	•	●	•	
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•	
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●	
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•	
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●	
Erholung	-	•	-	●	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES FÜR DAS PLANGEBIET

3.1 Übergeordnete Planungen

Die übergeordneten Planungen erstrecken sich auf Pläne des Landes Schleswig-Holstein (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Landschaftsrahmenplan) und des Amtes Süderbrarup (Flächennutzungsplan und Landschaftsplan). Die betreffenden Inhalte dieser Pläne werden kurz zusammengefasst.

Der Landesentwicklungsplan stellt die Gemeinde Loit in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar. Hierdurch ist diese Planung der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (2002) enthält für das Plangebiet in beiden Karten keine Darstellungen.

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) enthält für den Planbereich ebenfalls keine Darstellungen.

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup ist die Abgrenzung des derzeit baulichen genutzten Bereiches der Getreide AG dargestellt. Sonstige Darstellungen sind im Landschaftsplan nicht enthalten.

Die Inhalte des Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes, da die Planung zu dieser Zeit noch nicht absehbar war. Die derzeitige Nutzung als Landwirtschaftshandel bestand bereits zur Zeit der Aufstellung des Landschaftsplanes, wurde jedoch nicht dargestellt. Eine Erweiterung der Bebauung an dieser Stelle passt die Planung an die aktuelle Situation an. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist aufgrund der Erarbeitung dieses Umweltberichtes aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig. Die veränderte Flächennutzung wird bei einer Fortschreibung des Landschaftsplanes aktualisiert.

3.2 Schutzverordnungen

Der westlich gelegene Knick ist gemäß § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt.

Sonstige Schutzverordnungen sind aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.

4 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

In der Gemeinde Loit ist nördlich der Kreisstraße 47, östlich der Bundesstraße 201 die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen.

Westlich des vorhandenen Landhandelsbetriebes wird in diesem Bebauungsplan ein SO „Holzbau“ ausgewiesen. Hier soll einem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Umsiedlung innerhalb des Gemeindegebietes gegeben werden. Das Unternehmen ist im Ortsteil Muschau ansässig und hat dort keine Erweiterungsmöglichkeiten. Diese Sondergebietsfläche hat eine Größe von ca. 0,42 ha. Im SO ist eine Halle von ca. 20 x 45 m Größe vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 47.

4.2 Vermeidung, Verringerung, Ausgleich von Eingriffen

Die Vermeidung von zusätzlichen Eingriffen kann nur durch den Verzicht auf Ausweisung des Sondergebietes „Holzbau“ erfolgen, da der Landwirtschaftshandel im Osten des Änderungsbereiches bereits vorhanden ist.

Die im Plangebiet durchzuführenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch folgende Inhalte des Bebauungsplanes gemindert:

- Die westliche Planbereichsfläche ist in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- Es erfolgt kein erstmaliger Eingriff in das Landschaftsbild, da der Landwirtschaftshandel bereits vorhanden ist und sich weithin auswirkt.
- Durch die vorhandenen Verkehrswege handelt es sich um einen vorbelasteten Raum. Neue Erschließungsstraßen sind nicht notwendig.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen und der westliche Knick bleiben erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Bereich der Erschließung des westlichen Baugrundstücks.
- Ausgleichsmaßnahmen werden im konkreten Antragsverfahren festgelegt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der vorgesehene Standort für die Sondergebiete ist gewählt worden, da dieser Bereich im Gemeindegebiet durch die Verkehrswege und den vorhandenen Landwirtschaftshandel bereits vorgeprägt ist. Neben der langfristigen Sicherung dieses Landwirtschaftshandels sucht die Gemeinde Loit einen entwicklungsfähigen Standort für einen Betrieb im Holzbau, der derzeit im Ortsteil Muschau angesiedelt ist. Hier sind aufgrund der räumlichen Enge keine Erweiterungsmöglichkeiten gegeben. Zusätzlich wären an der benachbarten Wohnbebauung Immissionen aus dem Betrieb nicht zu verhindern.

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden von der Gemeinde überprüft:

- In Muschau weist der Flächennutzungsplan am nordwestlichen Ortsrand gemischte Bauflächen (M) aus, die noch unbebaut und in der Größe geeignet sind. Diese Flächen sind für die Erweiterung des benachbarten KfZ-Betriebes reserviert. Wegen der angrenzenden Wohnbebauung ist hier eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung nicht möglich. Darüber hinaus fehlt die direkte Verkehrsanbindung.
- In der nordöstlichen Ortslage von Loit sind im Bereich Hökerberg/Osterholz noch unbebaute gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen, die von der benötigten Größe her für eine Verlagerung sprechen können. Das Entwicklungskonzept „Hökerberg“ legt dar, dass die angestrebte Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe gegliedert und nach Osten bis zu einem Wohnbaugebiet abgestuft sind. Wegen fehlender Alternativen soll die Wohnbauentwicklung auf Dauer hier Vorrang haben. Die gewerbliche Entwicklung wird hier daher eingeschränkt, die Aussiedlung des Holzbaubetriebes ist damit auch hier nicht möglich.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Falle würden die vorhandenen Nutzungen weitergeführt. Der Holzbaubetrieb hätte in Muschau nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten mit entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. müsste in ein Gewerbegebiet außerhalb der Gemeinde umsiedeln. Dies möchte die Gemeinde bei ortsansässigen Betrieben vermeiden.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELTBELANGE

Im Folgenden werden anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben dabei folgenden Maßnahmen:

- zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche durch den Bau von Gebäuden,
- Bau von Nebenanlagen, Stellplätzen etc.,
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem westlichen Grundstück.

5.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch neue Versiegelung/Überbauung
- dadurch erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude.
- Heranrücken der Bebauung an den westlich gelegenen Knick.

5.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung Lagerung von Baumaterialien,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen,
- Veränderungen im Bereich des Reliefs im Bereich der Baugruben.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Flächen. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Auswirkungen auf die Umweltbelange

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange der Umwelt werden anhand der gesetzlichen Vorgaben,

der Beschreibungen und Bewertungen, der Vermeidung durch Planung und der Beschreibung unvermeidbarer Beeinträchtigungen dargestellt.

6.1.1 Mensch

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das geplante Sondergebiet liegt weiter von bewohnten Gebäuden entfernt im Nahbereich der Kreis- und der Bundesstraße. Aufgrund der Entfernung von mindestens 160 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung jenseits des Landwirtschaftshandels sind Beeinträchtigungen durch Immissionen derzeit nicht zu erwarten. Diesbezüglich hat das LLUR – technischer Umweltschutz - in der Behördenbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert. Über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass in der Nachbarschaft keine unzulässigen Lärmimmissionen entstehen.

Die Erholungsnutzung ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6.1.2 Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die angrenzenden Flächen sind bereits durch die vorhandene Bebauung deutlich vorbelastet. Die Gehölzflächen im Randbereich können als Teillebensräume (Brutplätze) für Vögel der Boden- und Gebüschbrüter dienen. Seltene Arten oder eine größere Artenvielfalt sind

aufgrund der geringen Größen der Gehölzflächen und der Nähe zu den anthropogen überformten Bereichen (Straßen, Getreide AG) nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind in diesem betriebsnahen und intensiv genutzten Bereich nicht zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind durch die Planungen nicht mehr als bislang durch die landwirtschaftliche Nutzung gefährdet. Die östliche Fläche ist bereits bebaut und fällt somit als Lebensraum für Pflanzen und als Nahrungshabitat für Tiere weitgehend aus. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen werden durch die geplanten Vorhaben nicht notwendig.

6.1.3 Boden

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden."

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Bei der Umsetzung möglicher Inhalte des Bebauungsplanes wird es zu folgenden Flächengrößen kommen. In Klammern sind die möglichen Flächenversiegelungen genannt.

neue Sondergebietsflächen	ca. 3.390 m ²	(60 %)
neue Zufahrt	ca. 30 m ²	(100 %)

Aus der Aufstellung ergeben sich für die Planung ca. 3.390 m² überbaubare Flächen. Diese überbaubaren Flächen sind im Sondergebiet entsprechend des § 19 (4) Baunutzungsverordnung zu maximal 60 % (= 2.034 m²) versiegelbar. Die neu herzustellende Zufahrt wird als vollständige Versiegelung gewertet (= 30 m²). Hieraus ergibt sich für die oben genannten Flächen eine maximal mögliche **Gesamtversiegelung von 2.064 m²**.

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die vollständige Vermeidung von Eingriffen ist in diesem Bebauungsplan nur durch einen Verzicht auf weitere Bebauung möglich. Die Vermeidung von Eingriffen zielt rechtlich vielmehr auf die Minderung der Auswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen können.

Als Minderung von Auswirkungen ist die Auswahl von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in unmittelbarer Nähe zu bestehender Bebauung zu sehen. Weiterhin wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,5 die zulässige Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Für die unvermeidbare Versiegelung auf einer Fläche von 2.064 m² sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzungen der Flächen entsprechend des Runderlasses¹ um Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen ermittelt sich entsprechend des Runderlasses bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Verhältnis von 1 : 0,5 der maximal versiegelten Flächen. Hieraus ergibt sich bei einer Gesamtversiegelung von 2.064 m² eine Ausgleichsfläche von 1.032 m² Größe. Hierzu wird westlich an das Sondergebiet angrenzend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Größe von 790 m² festgesetzt. Weiterhin wird an der Nordgrenze des Sondergebietes ein neuer Knick, mit einer Grundfläche von 255 m² hergestellt. Die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Kapitel 7.

6.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemacht. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

¹ Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das im Bereich der Sondergebiete anfallenden Niederschlagswasser werden entsprechend der technischen Vorschriften behandelt und ggf. an die vorhandenen Regenwasserleitungen abgegeben. Eine Versickerung auf den Bauflächen ist aufgrund der bindigen Böden nicht durchführbar. Der Wasser- und Bodenverband hat in seiner Stellungnahme zum Scoping die Drosselung der Regenwassereinleitung auf 10 l/Sek begrenzt. Dies ist bei der konkreten Planung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

6.1.5 Klima / Luft

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Erweiterung der baulichen Anlagen südlich der Ortschaft Loit werden sich nur sehr geringe Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für den Menschen sind durch die Planungen aufgrund der vorhandenen Gebäude, der häufigen Winde und des ausgeglichenen Klimas nicht zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltgutes Klima / Luft festzustellen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.1.6 Landschaftsbild

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Der großflächig versiegelte Landwirtschaftshandel ist mit Halle und hohem Siloturm auf der östlichen gelegenen Fläche bereits vorhanden. Grundlegend ist der Eingriff in das Landschaftsbild bereits erfolgt, so dass die Erweiterung der Baufläche nach Westen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen nach sich zieht. Eine Einbindung der Bauflächen zur Kreisstraße 47 ist in Teilen vorhanden. Nach Norden ist das Plangebiet dagegen kaum eingegrünt. Nach Westen und Osten sind weit reichende Gehölzflächen bzw. ein Knick vorhanden, die den Blick auf die Gebäude abfangen.

Vermeidung im Rahmen der Planung

Die Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen Gehölzstrukturen gewährleistet. Eine vollständige Einbindung des Landwirtschaftshandels in das Landschaftsbild ist aufgrund der Höhe des Siloturms nicht möglich. Vermieden werden sollte die Rodung von Gehölzen. Durch die Festsetzung einer max. Firsthöhe von 9 m werden zu hohe Gebäude mit ihren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen und Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch den benachbarten Siloturm bereits gegeben. Dieser ist durch Bepflanzungen nicht in die Landschaft einzubinden. Auf der Nord- und Westseite des Sondergebietes wird ein insgesamt 120 m langer neuer Knick hergestellt, der die neuen Gebäude zukünftig in das Landschaftsbild einbinden soll.

6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.“

„Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.“

In § 1 Abs. 4 BNatSchG sind folgende Grundsätze formuliert:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes wurde Archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Hiernach bestehen gegen die Durchführung von Baumaßnahmen keine Bedenken mehr. Darüber hinaus bleibt der westliche Knick als Kulturgut am Rand des Plangebietes erhalten, so dass sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten, da die Wasserleitung im südlichen Planbereich Berücksichtigung findet.

6.2 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen eines Ortstermins gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinden behalten sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für ein nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

7 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Nachfolgend werden Hinweise zur Umsetzung der im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

7.1 Knicks

Der im Plan gekennzeichnete und nach § 21 LNatSchG geschützte Knick ist dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, sind zu unterlassen. Gefährdungen des Knicks können vor allem durch die Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf den Gehölzbewuchs auf den Knicks haben.

Entlang der vorhandenen und geplanten Knicks wird ein mindestens 3 m breiter Streifen festgelegt, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Dieser Streifen soll dem Bewuchs im Planbereich die Möglichkeit zur ungestörten Entwicklung geben. Die Knickpflege im gesetzlichen Rahmen ist von dieser Festsetzung nicht betroffen.

Entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Sondergebietes wird ein neuer Knick mit einer Bepflanzung aus heimischen, knicktypischen Gehölzen angelegt. Der Erdwall wird aus Oberboden aus dem Planbereich mit einer Fußbreite von ca. 3 m, einer Kronenbreite von ca. 1 m und einer Wallhöhe von ca. 1,30 m angelegt. Die Bepflanzung erfolgt mit den nachfolgend genannten Gehölzarten zweireihig auf der Wallkrone. Die Reihen werden im Abstand von 0,5 m angelegt und auf Lücke mit 4 Gehölzen je m Wall bepflanzt. Ein geeigneter Wildschutz ist vorzusehen, soweit die Wälle nicht durch einen Zaun in die Gesamtanlage integriert werden. Für die Bepflanzung werden Bäume und Sträucher folgender Qualitäten verwendet:

Bäume I. Ordnung: Heister, verpflanzt, 80 - 100 cm

Bäume II. Ordnung: Heister, verpflanzt, 80 - 100 cm

Sträucher: verpflanzt, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm

Für die Bepflanzung der Wälle kann folgende Auswahlliste für Baum- und Straucharten herangezogen werden.

Gehölze 1. Ordnung	Gehölze 2. Ordnung	Sträucher
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Weiß-Dorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Birke (<i>Betula pendula</i>)	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		Trauben-Kirsche (<i>Prunus padus</i>)
		Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
		Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)
		Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
		Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)

7.2 Maßnahmenfläche

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Westen des Plangebietes sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 drei Gehölzgruppen mit einer Größe von je 125 m² aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen.

Hierbei werden folgende Qualitäten verwendet:

Bäume I. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm, 5 %

Bäume II. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm, 15 %

Sträucher: verpflanzt, 3 - 4 Triebe, 100 - 150 cm, 80 %

Je 100 m² sind 3 Bäume I. Ordnung, 7 Bäume II. Ordnung sowie 40 Sträucher vorzusehen. Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen (Zaun) vor allem vor Wildverbiss zu versehen.

In den ersten drei Jahren ist ein zwei- bis dreimaliger Schnitt mit Abräumung des Mähgutes zur Aushagerung der Fläche erforderlich. Der erste Schnitt sollte nach dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Im Anschluss wird die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen. Der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Loit werden Flächen südlich der Ortschaft Loit, nördlich der Kreisstraße 47, östlich der Bundesstraße 201 überplant. Ziel ist die Aussiedlung eines Holzbaubetriebes aus dem Ortsteil Muschau.

Die Feststellungen zu möglichen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt mit einem möglichen Bedarf an Ausgleichsflächen sind bei folgenden Schutzgütern zu erwarten:

Mensch: Eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes durch einen Betrieb des Holzbauhandwerkes wird nur tagsüber erfolgen. Insofern sind Beeinträchtigungen der benachbarten Wohngebäude durch Immissionen nicht zu erwarten.

Bezogen auf die Erholungseignung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG sind aufgrund der fehlenden oder eingeschränkten Lebensräume in den Planbereichen nicht zu erwarten. Der westlich gelegene Knick und die Gehölzstreifen bleiben als Lebensräume erhalten.

Boden: Auf der Fläche des östlichen Sondergebietes sind bereits weit reichende Versiegelungen vorhanden. Im Planbereich können auf einer Grundfläche von 3.390 m² Versiegelungen bis 60 % erfolgen, wodurch eine Ausgleichsfläche für Bodenversiegelungen von 1.032 m² notwendig wird. Der Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes erbracht.

Wasser: Oberflächengewässer sind durch die geplanten Eingriffe nicht betroffen. Durch die Versiegelung von Bodenfläche wird anfallendes Niederschlagswasser aufgefangen und geregelt an die Vorflut abgegeben.

Klima: Durch die entstehende bzw. bereits vorhandene Bebauung werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben.

Landschaftsbild: Die bereits vorhandene Bebauung und den weithin sichtbaren Siloturm ist das Landschaftsbild südlich von Loit vorbelastet. Zusätzliche Auswirkungen durch neue Bauvorhaben sollen durch eine Eingrünung des Planbereichs nach Norden und Westen ausgeglichen werden.

Kultur- und Sachgüter: Entsprechend der durchgeführten Archäologischen Voruntersuchungen bestehen gegen eine Bebauung der Flächen keine Bedenken mehr. Der westliche Knick wird als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten.

Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten, da die südlich verlaufende Wasserleitung in der Planung berücksichtigt wird.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der gegebenen Entfernungen und der von den Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren nicht zu befürchten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der Bauleitplanung sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind durch die Lage des Plangebietes, durch die vorhandene Bebauung sowie durch die umgebenden Straßen nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

8 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn - Bad Godesberg.

AMT SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

INNENMINISTERIUM (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennende Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Vorschlagsgebiete)

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Liste der in Schleswig-Holstein heimischen Gehölzarten.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, 2. Fassung

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2004: Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003). Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU), 2008: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Flintbek.

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), 2009: Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 25 Februar 2009.

MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands

MINISTERIUM für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus: Regionalplan Planungsraum V, Neufassung 2002.

MINISTERIUM für Umwelt, Natur und Forsten (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Aschendorff Münster

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

DIN 19915 (1990) Bodenarbeiten - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin

- DIN 19920 (1990): Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.) - Beuth Verlag GmbH - Berlin
- Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Knickerlass), Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.02. 2008
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – neugefasst 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geä. 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG in der Fassung vom 24. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S 301), zul. geä. 13.7.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S 225)
- Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 03.07.1998 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - - Gl.Nr. 19280.64
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. Januar 2009 (GVoBISH 2009 vom 19. Februar 2009 Nr. 2 S. 48)

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Loit am 02.10.2013 gebilligt.

Loit, den 10. 10. 13


- Der Bürgermeister -

